

tig in solchen Fällen den Bischof nicht mehr "besuchen".

1) Normalerweise bestrafen die Bischöfe, insbes. aber Mark Sittich II. von Hohenems, die fehlbaren Priester viel zu milde, vgl. Dommann/Reform 53 und 66.

Konzept, von Beat I. Zurlauben - AH 5, 19^r

15

1565 [November 6.] "Zinstags vor Marttini" A 1

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG] AN [LAND-AMMANN UND RAT VON] APPENZELL

Elsa Uster [von Baar] habe ihnen angezeigt, dass sie sich mit [ihrem Landsmann] Ulrich Knill, dem Bruder von Joachim Knill aus Eggerstanden, vermählt habe. Von *"welichem [Ulrich Knill] sy nun ein Kind uberkhommen, und alls Inn den gedachten Uli Knill nun der allmechtig Gott von disser Zytt berüfftt so sye genantter syn Bruoder Jm 30 üwer pfunden synes Erbvals schuldig"*.

Elsa Uster verlange nun, dass man dieses Geld ihr überlasse, damit sie ihr Kind umso besser erziehen und durchbringen könne. Auch wäre diese *"willens das haupttguott dem kintli nitt Ze verthuon, sondern umb ein Zins anzelegen bis es zu synen tagen khome"*.

Da die Sorge um die Witwen und Waisen ein besonderes obrigkeitliches Anliegen sei, möchte man sie, [Landammann und Rat], um ihre Unterstützung bitten. Man ersuche sie daher - zumal gegenwärtig eine *"schwere ... und thüre ... Zytt"* herrsche - ihren Landsmann anzuhalten, der genannten Frau und ihrem Kind den Geldbetrag auszuhändigen.

Konzept, von Beat I. Zurlauben - AH 5, 19

16

[1565 Dezember]¹

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG] AN [LAND-AMMANN UND RAT VON] SCHWYZ A 2

"Us demnach sich etwas spans oder misshellungen zwüschen dem Hochwirdigen Fürsten und Herren zuo Einsidlen [Joachim Eichhorn] an einem, So danne der

unseren zuo Egeri, Menzingen und Nüchen [Neuheim], die da gemeltts Gottshuss lütt sind, zugethragen und haltten ist, und da aber (alls üch wol zewüssen) wir nun ein Zyttlang harin gemittlett und sy zuo beden parthyen gar fründtlich und usserhalb dem Rechtten verewigett hetten. Jedoch alsdann hochgedachtter her [Abt] samppt ... Diethrich an der haltten [Inderhalden] Ritter und alltt-ammann [von Schwyz] lettlich von angeregttes spans wegen vor unns erschinen, hatten wir ettwas mittlen oder arttikel uff hinden sich pringen gestellt."

In der Folge hätten sich die Gotteshausleute beraten und dem Abt die begehrte Antwort zugestellt, gleichzeitig aber auch ihnen, [Ammann und Rat], mitgeteilt, "das sy des sins und willens syend, alles das so der hoffrodel zuogebe zehalltten und sich hierin nütt ze wideren, dan alls hochbenantter Jetziger herr [Abt] worden sye, habe er Jnnen verheisen sy by disem hoffrodel lassen ze blyben, und sy nitt wytter (alls andere herren vor Jm auch gethan) ansuochen oder steigern" zu wollen. Folglich seien sie der Meinung, "mitt Jm Jnn ein Recht Zestan nitt schuldig" zu sein. Falls aber einige Gotteshausleute einzelnen oder mehreren Bestimmungen des Hofrodels zuwiderhandelten, könnten diese ohne weiteres rechtlich belangt werden. Auf jeden Fall wolle man diese anweisen, ihren Pflichten gegenüber Einsiedeln nachzukommen. Abschliessend möchte man sie, [Landammann und Rat], bitten, den Abt von Einsiedeln zu bewegen, die genannten Gotteshausleute bei ihrem alten Herkommen zu belassen, hätten diese doch seit Menschengedenken nie etwas anderes gekannt.

1) Datum aufgrund des Inhalts sowie der vorausgehenden resp. nachfolgenden Dokumente erschlossen.

Konzept, von Beat I. Zurlauben - AH 5, 19^V-20^F

17

[1565 ca. Dezember]¹

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT DER STADT ZUG] AN JAKOB VON HERTENSTEIN, KOMTUR VON MUELHAUSEN

"Es ist vor unns erschinen herr Martti Hug, Khil[ch]her Zu Rysch, samppt ettlichen der Ellttisten der Khilchgnossen, und unns angezeigtt Nach dem der allmechtig den Edlen vesten Junckher Benedictt von Herttenstein U.G. vettern